



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dieter Arnold** AfD
vom 02.04.2025

Tödliche Auseinandersetzung in Parsberg am 23.03.2025

Am 23.03.2025 kam es im Rahmen des kurdischen Neujahrsfestes „Newroz“ in Parsberg (Lkr. Neumarkt i. d. OPf.) zu einem tödlichen Messerangriff. Ein 43-jähriger Mann soll einen 39-jährigen erstochen haben. Laut Medienberichten handelt es sich beim Tatverdächtigen um einen syrischen Staatsangehörigen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Nationalität besitzt der Tatverdächtige? | 2 |
| 1.2 | Wie ist der Aufenthaltsstatus des Tatverdächtigen? | 2 |
| 2.1 | Seit wann hält sich der Tatverdächtige in Deutschland bzw. in Bayern auf? | 2 |
| 2.2 | Auf welchem Weg und über welche Länder ist der Tatverdächtige nach Deutschland eingereist? | 2 |
| 2.3 | Hat der Tatverdächtige sich ggf. bereits in einem anderen europäischen Land registrieren lassen (wenn ja, in welchem Land)? | 2 |
| 3.1 | Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zum Tatgeschehen vor (Tatzeitpunkt, Ablauf, Motiv)? | 2 |
| 3.2 | Ist der Tatverdächtige polizeilich oder strafrechtlich bereits zuvor in Erscheinung getreten (wenn ja, bitte die Gründe aufführen)? | 2 |
| 3.3 | War der Tatverdächtige ausreisepflichtig? | 3 |
| 4.1 | Wie bewertet die Staatsregierung vor dem Hintergrund dieser Tat das Risiko bei größeren Veranstaltungen auch privater Natur? | 3 |
| 4.2 | Welche Maßnahmen zieht die Staatsregierung in Erwägung, um vergleichbare Vorfälle künftig zu verhindern? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 06.05.2025

1.1 Welche Nationalität besitzt der Tatverdächtige?

Der Tatverdächtige besitzt eigenen Angaben zufolge die syrische Staatsangehörigkeit.

1.2 Wie ist der Aufenthaltsstatus des Tatverdächtigen?

Der Tatverdächtige ist im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis gem. §25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

2.1 Seit wann hält sich der Tatverdächtige in Deutschland bzw. in Bayern auf?

Der Tatverdächtige reiste nach eigenen Angaben am 08.04.2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach seiner Registrierung in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum/Nordrhein-Westfalen wurde er für die Durchführung des Asylverfahrens auf Bayern verteilt, wo er sich seit dem 27.04.2021 aufhält.

2.2 Auf welchem Weg und über welche Länder ist der Tatverdächtige nach Deutschland eingereist?

Der Tatverdächtige gab im Rahmen seines Asylverfahrens gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an, über die Türkei und Griechenland zunächst in die Niederlande eingereist zu sein, von wo aus er auf dem Landweg ins Bundesgebiet weitergereist sei.

2.3 Hat der Tatverdächtige sich ggf. bereits in einem anderen europäischen Land registrieren lassen (wenn ja, in welchem Land)?

Ausweislich des Bescheids des BAMF vom 15.09.2022 wurde dem Tatverdächtigen bereits vor Stellung seines Asylantrages in Deutschland internationaler Schutz in Griechenland zuerkannt. Laut diesem Bescheid entschied das BAMF am 16.08.2022 dennoch in dem Verfahren keine Unzulässigkeitsentscheidung zu treffen und das Asylverfahren in Deutschland zu bearbeiten. Nähere Hintergründe zu dieser Entscheidung des BAMF als Bundesbehörde sind nicht bekannt.

3.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zum Tatgeschehen vor (Tatzeitpunkt, Ablauf, Motiv)?

Da es sich bei dem angefragten Vorfall um ein aktuell laufendes Ermittlungsverfahren handelt, können hierzu zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen getroffen werden.

3.2 Ist der Tatverdächtige polizeilich oder strafrechtlich bereits zuvor in Erscheinung getreten (wenn ja, bitte die Gründe aufführen)?

Der Tatverdächtige trat in Bayern bisher polizeilich nicht in Erscheinung.

3.3 War der Tatverdächtige ausreisepflichtig?

Es wird auf Frage 1.2 verwiesen.

4.1 Wie bewertet die Staatsregierung vor dem Hintergrund dieser Tat das Risiko bei größeren Veranstaltungen auch privater Natur?

4.2 Welche Maßnahmen zieht die Staatsregierung in Erwägung, um vergleichbare Vorfälle künftig zu verhindern?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gewährleistung der Sicherheit von Veranstaltungen obliegt ganz wesentlich auch dem Veranstalter. Dies gilt in besonderem Maße für private, also weder anzeige- noch genehmigungspflichtige Feierlichkeiten wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern etc. Sollte es im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu Ordnungsstörungen oder Straftaten kommen, wird die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen.

Die Staatsregierung sieht vor dem Hintergrund der vorliegenden Tat keine Veranlassung, das abstrakt vorhandene Risiko für Störungen bei größeren Veranstaltungen neu zu bewerten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.